

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Kaffee- und Teesteuergesetzes
— Drucksache 8/3297 —

A. Problem

Die Steuersätze für eingeführte Kaffee-Erzeugnisse sind am Rohkaffee-Einsatz orientiert. Durch Verfeinerung der technischen Verfahren gelingt den Rohkaffee verarbeitenden Unternehmen bei Röstkaffee und Kaffee-Extrakt eine höhere Ausbeute als bisher. Mittelbar werden durch diese Entwicklung Fertigproduktimporteure benachteiligt.

Kaffee- und Teesteuergesetz enthalten viele gleichlautende Vorschriften und könnten zusammengefaßt werden.

B. Lösung

In einem zusammengefaßten Kaffee- und Teesteuergesetz werden die Steuersätze für eingeführten Röstkaffee um 0,20 DM/kg und für eingeführte Kaffee-Extrakte um 1,45 DM/kg gesenkt.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Die Steuereinnahmen des Bundes werden sich um etwa 4 Mio. DM jährlich vermindern.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3297 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in § 9 Nr. 1 hinter dem dritten Komma das Wort „unter“ eingefügt wird;
2. die eingegangene Petition für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. März 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Baack
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Baack

Die Vorlage — Drucksache 8/3297 — ist in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 1979 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Die Vorlage ist im wesentlichen dadurch veranlaßt, daß es infolge technischer Verbesserungen und zur Vermeidung einer möglichen Verletzung des Artikels 95 Abs. 1 EWG-Vertrag erforderlich ist, die Steuersätze für eingeführten Röstkaffee und eingeführte Kaffee-Extrakte zu senken. Die Steuersätze für die Einfuhr dieser Fertigprodukte sind nämlich entsprechend der erforderlichen Rohkaffeemenge festgelegt. Seit der letzten Festlegung der Steuersätze haben gesammelte Erfahrungen gezeigt, daß

die Ausbeute inzwischen gesteigert worden ist. Unter Bildung eines Mittelwertes hinsichtlich der gering differierenden Ausbeute bei Sprüh- und Frostextraktion ist eine Senkung der Steuersätze für eingeführten Röstkaffee um 0,20 DM/kg und für Kaffee-Extrakte um 1,45 DM/kg angemessen. Eine Differenzierung der Steuersätze auch nach der Art der Extraktionsverfahren stünde in keinem Verhältnis zu den Schwierigkeiten einer Überwachung.

Der Ausschuß begrüßt außerdem die Zusammenfassung von Kaffee- und Teesteuergesetz als einen Beitrag zur Steuervereinfachung. Ihr weiteres Schicksal im Rahmen der Steuerharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft bleibt freilich offen.

Namens des Ausschusses bitte ich um Annahme der redaktionell zu berichtenden Gesetzesvorlage.

Bonn, den 3. März 1980

Baack

Berichtersteller